

# **Benutzungsordnung**

## **für die Freizeitanlage Höxter-Godelheim**

### **Präambel**

Für die Einwohner/-innen und Gäste hat die Stadt Höxter mit Unterstützung der Europäischen Union, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Höxter im Bereich der Kieseen eine öffentliche Freizeitanlage erstellt. Um für alle Besucher/-innen ein entsprechendes fröhliches Freizeitvergnügen zu gewährleisten, ist gegenseitige Rücksichtnahme und schonender Umgang mit den Einrichtungen der Freizeitanlage notwendig. Die Stadt fordert deshalb alle Besucher/-innen auf, die nachfolgenden Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten.

## **Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr!!!**

### **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene in der Freizeitanlage Höxter-Godelheim. Der Besucher soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt deshalb in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Freizeitanlage umfasst die zu diesem Zwecke eingegrenzten und ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.
- (3) Die Besucher haben bei Betreten der Freizeitanlage die Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten und gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Freizeitanlage aufhalten, verbindlich.

### **§ 2** **Zweckbestimmung**

- (1) Die Einrichtung der Freizeitanlage dient den Zwecken der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung. Das Baden mit übertragbaren Krankheiten sowie unter Alkohol- und Drogeneinfluss ist nicht gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist das Baden nur mit einer sorgeberechtigten Person erlaubt.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist die Nutzung nur in Begleitung einer Aufsicht führenden erwachsenen Person erlaubt.
- (3) Die Landflächen sind ganz allgemein für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist ohne Sondergenehmigung nur im üblichen Rahmen der Familienspiele erlaubt.

### **§ 3** **Haftung und Sicherheit**

- (1) Der Besuch der Freizeitanlage, des Sees und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren. Dieses gilt in besonderem Maße für die frei zugängliche Badestelle und Badebucht. Eine Badeaufsicht steht **n i c h t** zur Verfügung. Soweit die DLRG sich im Einsatz befindet, übt sie lediglich einen Wachdienst aus.

- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Freizeitanlage ergeben, insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen. Eine Haftung der Stadt für Diebstahl und sonstige Schäden an Booten/Surfboards und deren Zubehör ist ausgeschlossen. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherheit bleiben davon unberührt.
- (3) Trotz regelmäßiger Kontrolle und Reinigung der Außenanlage ist eine Verletzungsgefahr durch Scherben oder andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser nicht auszuschließen.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Untiefen oder durch fehlende Hinweise auf solche entstehen.
- (5) Jeder Bootsführer/ Surfer haftet für alle Schäden, die durch sein Boot/Surfboard mit oder ohne sein Verschulden verursacht werden und stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung oder Lagerung seines Bootes/Surfboards erhoben werden. Jeder Bootseigner/Surfeigner ist aufgefordert, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

#### **§ 4 Nutzungen des Gewässers**

- (1) Für das Baden und Schwimmen ist eine begrenzte Badestelle und Badebucht angelegt. Das Baden an anderen Stellen des Sees ist verboten. In der abgetrennten Badebucht sind aufblasbare Boote, Luftmatratzen u.ä., die ausschließlich von Hand betrieben werden, erlaubt.
- (2) Das Betreten der gefrorenen Wasserflächen, insbesondere das Eislaufen, ist aus Sicherheitsgründen nur zulässig, wenn es durch besonderen Aushang gestattet wird.
- (2) Die Benutzung der Wasserflächen mit Motorbooten ist nicht gestattet, es sei denn, sie sind aus Gründen der Aufsicht notwendig und die Benutzung ist schriftlich durch die Stadt Höxter genehmigt worden.
- (3) Das Befahren mit Surfbrettern ist nur von dem dafür bestimmten Uferstrand erlaubt. Es wird vorausgesetzt, dass sich die den See nutzenden Surfer in dieser Sportart auskennen und jeweils Inhaber eines gültigen Befähigungsnachweises (sog. Surfschein) sind. Bei auszubildenden Personen muss die ausbildende Person den Nachweis erbringen. Die Betreuung dieses Bereiches liegt bei dem Surfclub Weserbergland e.V. ("SCW").
- (4) Modellboote dürfen nur an der dafür ausgewiesenen Uferzone im Nebensee (Modellbootsee) eingesetzt und betrieben werden. Die Betreuung dieses Bereiches liegt bei dem Schiffmodellclub Höxter ("SMC").
- (5) Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein und Fischereierlaubnisschein gestattet. Für das Ausstellen von Fischereierlaubnisscheinen ist der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., Von-Vincke-Straße 4, 48143 Münster, zuständig.
- (7) Segelboote dürfen den See nur benutzen, wenn es sich um Jollen oder Jollenkreuzer bis maximal 20 m<sup>2</sup> Segelfläche handelt.
- (8) Segelboote dürfen nur von Personen geführt werden, die einen entsprechenden gültigen, mit Lichtbild versehenen Befähigungsnachweis (Segelschein) erbringen können. Der Befähigungsnachweis ist bei der Benutzung mitzuführen.
- (9) Im Rahmen der gewerbemäßigen Vermietung können auch Ruder- und Tretboote, Kanus, sowie SUP Boards auf dem See genutzt werden. Die Stadt Höxter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie eine gewerbemäßige Vermietung im Einzelfall gestattet.
- (10) Alle Boote müssen in einem betriebssicheren Zustand und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Für Außenanstriche dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen

der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.

- (11) Der Bau von Flößen durch kommerzielle Anbieter ist im Bereich der Rasenfläche zwischen Parkplatz und Gastronomiegebäude erlaubt. Hier dürfen die Flöße auch für eine Fahrt auf dem See eingesetzt werden. Der Bau und die Nutzung des Sees ist bei der Stadt Höxter rechtzeitig vorher anzumelden.
- (12) Tauchen ist ausschließlich Mitgliedern der Tauchergemeinschaft Höxter e.V. erlaubt.

## **§ 5**

### **Grundregeln und Verkehrsvorschriften der Gewässernutzung**

- (1) Alle Bootsführer müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Über Besonderheiten des Sees, wie Untiefen, Übertiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse hat sich jeder Bootsführer in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.
- (3) Bei Nebel, Sturm und Eisgang ist ein Befahren des Sees verboten.
- (4) Das Einsetzen und Einholen von Booten ist nur an den zugelassenen Stellen erlaubt. Es ist verboten, an den Böschungen und Grünanlagen anzulegen, ein- oder auszusteigen. Bojen dürfen nicht zum Festmachen von Booten benutzt werden, außer im Falle einer Gefahr. Auf dem Ufer dürfen Boote oder Bootsteile nicht abgestellt und gelagert werden.
- (5) Begegnen sich zwei Wasserfahrzeuge, so muss jedes rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) ausweichen. Wasserfahrzeuge denen ausgewichen werden muss, dürfen während der Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern. Kreuzen sich die Kurse zweier Wasserfahrzeuge und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so hat das von Steuerbord (rechts) kommende Fahrzeug Vorfahrt.
- (6) Segelboote haben Vorfahrt vor den übrigen Wasserfahrzeugen und Surfern.
- (7) Für Segelboote untereinander gilt: Ein auf Steuerbordbug segelndes Boot hat den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen. Segeln zwei Boote auf demselben Bug und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so muss das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen.

## **§ 6**

### **Sondernutzung**

- (1) Gewerbliche Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, in Einzelfällen sind sie als Sondernutzungen durch die Stadt Höxter genehmigungsfähig.
- (2) Für die Sondernutzung wird eine Gebühr durch vertragliche Einzelfestlegung der Stadt Höxter erhoben. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Anlage besteht nicht. Die Stadt Höxter behält sich vor Sondernutzungen abzulehnen.
- (3) Sonstige Veranstaltungen und Wettkämpfe, an Land und auf dem Wasser, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Höxter. Die damit verbundenen Auflagen sind von dem Veranstalter verbindlich einzuhalten. Für die jeweilige Veranstaltung hat der zuständige Veranstalter die volle Verantwortung zu übernehmen; dazu gehört auch die Wiederherstellung des Anlagenbestandes.

## **§ 7**

### **Gastronomische und sonstige gewerbliche Nutzung**

Für die gastronomische Versorgung der Gesamtanlage ist - in Abstimmung mit der Stadt Höxter - der Pächter des Restaurants zuständig.

Die sonstige gewerbliche Nutzung der Freizeitanlage, insbesondere das Aufstellen von festen oder mobilen Verkaufsständen, ist nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Öffnungszeiten und Befahrenszeiten**

- (1) Die Freizeitanlage ist, mit Ausnahme der Gastronomie, in der Regel jährlich von Mai bis September täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet; in der Vor- und Nachsaison von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch ohne die Nutzung der Badestelle und Badebucht.
- (2) In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. ist das Befahren des Sees mit Booten verboten.
- (3) Der See darf nur innerhalb der Öffnungszeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Booten etc. befahren werden.

## **§ 9**

### **Verhalten in der Freizeitanlage**

- (1) Die Nutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die komplette Freizeitanlage inkl. ihrer Einrichtungen - der Strand und die Grünanlagen - sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, insbesondere sind zur Beseitigung von Abfällen die Abfallbehälter zu benutzen.
- (3) Beim Baden ist die übliche Sport- und Badebekleidung zu tragen. Ruhestörender Lärm sowie der Betrieb von Radio- und Phonogeräten sind nicht gestattet.
- (4) Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist nicht gestattet. Im Einzelfall kann eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen des Verfahrens nach § 6 erteilt werden.
- (4) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Jegliches Befahren der Erholungs- und Liegeflächen ist nicht gestattet. In Einzelfällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (5) Der Aufenthalt von Hunden und anderen Haustieren auf dem Sandstrand und auf den Rasenflächen sowie der Zutritt zum Wasser sind verboten. Innerhalb des gesamten Wegenetzes der Freizeitanlage herrscht für Hunde Leinenzwang.
- (6) Das Füttern von Wasservögeln ist aus hygienischen Gründen verboten.
- (7) Offenes Feuer und Grillen sind nicht gestattet.
- (8) Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Toiletten ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.
- (9) Am 1. Mai ist aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Jugendschutzes das Mitführen und der Konsum von branntweinhaltigen Getränken (Spirituosen inkl. Cocktails, branntweinhaltigen Mischgetränken u.ä.) in der gesamten Anlage verboten. Davon ausgenommen ist der gastronomische Betrieb.
- (10) Die Vorschriften der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Höxter in der jeweils gültigen Fassung (u.a. § 4) bleiben unberührt.

**§ 10**  
**Natur- und Uferschutzzone**

In den Natur- und Uferschutzonen ist im besonderen Maße Rücksicht auf die dort wachsenden Pflanzen und die dort lebenden Tiere zu nehmen.

**§ 11**  
**Hausrecht, Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister und dem von ihm autorisierten Personen auf dem Gelände ausgeübt.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts umfasst insbesondere die Möglichkeit, Benutzer, die gegen die Vorschriften verstoßen, von der Nutzung auszuschließen bzw. ein Hausverbot auszusprechen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06.04.2011 außer Kraft.

Höxter, den 20. Februar 2019

**STADT HÖXTER**  
**Der Bürgermeister**

  
Alexander Fischer